

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Klimaschutz  
Referat E C 6 –  
Herrn Ministerialrat Kießler  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Vorsitzender:  
Dipl.-Ing.-Päd. Jörg Rennert  
Dresdner Sprengschule GmbH  
Heidenschanze 6-8  
01189 Dresden  
Tel.: 0351 43059-30 Fax: 0351 43059-59  
Mobil.: 0172 3729793  
E-Mail: [joerg.rennert@sprengverband.de](mailto:joerg.rennert@sprengverband.de)

Unsere Zeichen  
re-kre

Datum  
Dresden, den 4. März 2024

### **Gesprächstermin zum Urteil VG Berlin, 4. Kammer, Urteil vom 07.12.2023, Az. 4 K 319/22**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung unseres für den 20.03.2024 vereinbarten Gesprächstermines in Ihrem Hause übersenden wir Ihnen einen aus unserer Sicht möglichen Lösungsvorschlag für die Einstufung und den Umgang mit Hohl- und Schneidladungen im gewerblichen Bereich im Zusammenhang mit der Durchführung von Sprengarbeiten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Jörg Rennert  
Vorsitzender  
Deutscher Sprengverband e. V.

## Änderungsvorschlag für Nr. 47 und 57 der Kriegswaffenliste

### 1. Problem und Ziel

Die Benennung von Stoffen und Gegenständen in der Kriegswaffenliste (im Folgenden: KWL) löst in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (im Folgenden: KrWaffKontrG) eine unwiderlegliche gesetzliche Vermutung aus, dass die in der KWL genannten Stoffe und Gegenstände Kriegswaffen sind und damit der Genehmigungspflicht des Gesetzes unterliegen.

Eine Differenzierung nach dem Verwendungszweck (zivil / militärisch) ist dabei nicht zulässig.

(vgl. BVerwG, Urteil vom 16. September 1980, Az. 1 C 1.77)

In Nr. 47 der KWL werden „Hohl- und Haftladungen“ ohne weitere Differenzierung benannt. Damit stellt jede Form von Hohl- und Haftladungen, allein aufgrund der Benennung in Nr. 47 der KWL, eine Kriegswaffe dar.

Die bisherige Verwaltungspraxis, Hohlladungen mit einer Nettoexplosivstoffmasse (im Folgenden NEM) von nicht mehr als 40 g, nicht als Kriegswaffe zu betrachten, ist aufgrund eines Urteils des VG Berlin mit dieser unwiderleglichen gesetzlichen Vermutungswirkung nicht zu vereinbaren.

(vgl. VG Berlin, Urteil vom 07.12.2023, Az. 4 K 319/22, insb. 2. Leitsatz)

Da sowohl im Bereich der Erdöl- und Erdgasgewinnung als auch im Bereich der Abbruchsprengungen von Bauwerken (Brücken, Industriekaminen, etc.) in vielen Fällen Hohlladungen, aber auch Haftladungen in Form von mit Kleber oder Magneten fixierten linearen Hohlladungen (sog. Schneidladungen) zum Einsatz kommen, wäre hier bei einer Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis mit einer Vielzahl von zu erteilenden Genehmigungen nach dem KrWaffKontrG zu rechnen. Dies beträfe eine große Anzahl von Sprengfirmen, welche ausschließlich im zivilen Bereich tätig sind.

Hierdurch entstünde ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Exekutive, sowie insbesondere auch im Bereich der betroffenen Firmen, obwohl die dort eingesetzten Hohlladungen nicht für kriegerische Auseinandersetzungen eingesetzt werden. Das BAFA müsste ansonsten mehrere hundert Firmen künftig zusätzlich – auch vor Ort im Rahmen von Prüfungen – überwachen.

Darüber hinaus entstünde auf Anwenderseite ebenfalls ein wesentlicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand, da die betreffenden Hohl- und Haftladungen dem Kriegswaffenbuch i.S.d. 2 DVO zum KWKG und den entsprechenden Meldepflichten unterlägen. Zudem müsste eine Vielzahl zusätzlicher Genehmigungen nach dem KrWaffKontrG für das Herstellen, Überlassen und Befördern erteilt werden.

Da die betroffenen Firmen jedoch bereits sämtlich eine entsprechende Erlaubnis nach § 7 SprengG besitzen und damit der entsprechenden (regelmäßig wiederkehrenden) Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §§ 8, 8a SprengG unterliegen, entstünde durch eine Doppelgenehmigung nach SprengG und KrWaffKontrG kein zusätzlicher Sicherheitsgewinn für den Umgang und Verkehr mit diesen Hohlladungen, bei gleichzeitiger Vervielfachung des administrativen Aufwandes.

Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf die Gewerbefreiheit aus Art. 12 Grundgesetz und dem erklärten Ziel der Bundesregierung aus dem Meseberg Entbürokratisierungspaket kritisch und sollte durch eine entsprechende Anpassung der Formulierungen in der KWL vermieden werden.

## 2. Lösung

Zur Vermeidung einer solchen Doppelgenehmigungspflicht nach SprengG und KrWaffKontrG sind Nr. 47 und 57 der KWL neu zu fassen, so dass Hohl- und Haftladungen sowie Zünder, welche rein zivilen Zwecken dienen, nicht als Kriegswaffe dem KrWaffKontrG sondern allein dem SprengG unterliegen.

### a.

Einen vergleichbaren Ausschluss für zivile Zwecke kennt die KWL bereits und zwar im einleitenden Satz für Teil A der KWL:

*Von der Begriffsbestimmung der Waffen ausgenommen sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen, die zivilen Zwecken oder der wissenschaftlichen, medizinischen oder industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen. Ausgenommen sind auch die Substanzen und Organismen der Nummern 3 und 5, soweit sie zu Vorbeugungs-, Schutz- oder Nachweiszwecken dienen.*

Eine Lösungsmöglichkeit für das vorliegende Problem wäre es, diesen Satz wortgleich auch Teil B der KWL oder insgesamt den Teilen A und B gemeinsam voranzustellen, da dadurch der zivile Anwendungszweck als Ausschlusskriterium der Kriegswaffeneigenschaft auch für Teil B der Kriegswaffenliste zur Anwendung gelangen würde. Das erscheint jedoch unzweckmäßig, da die Freistellung für den Teil B zu weit gehen dürfte, denn dann wären Waffen [wie z.B. Minen und Gefechtsköpfe] die für wissenschaftliche oder industrielle Forschung genutzt werden, künftig keine KW mehr; auch bei der Nutzung durch wehrtechnische Firmen.

### b.

Da jedoch nicht alle Nummern des Teils B der KWL, sondern lediglich Nr. 47 und 57 der Modifikation bedürfen, wäre eine andere Alternative, lediglich die Stoffe und Gegenstände nach diesen Nummern explizit von der Anwendung des Teil B der KWL freizustellen, sofern sie dem SprengG unterlägen.

Dem SprengG unterliegen unter dem Oberbegriff der explosionsgefährlichen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 SprengG pyrotechnische Gegenstände (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 SprengG), Explosivstoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SprengG) und sonstige explosionsgefährliche Stoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 SprengG).

Diese Abgrenzung ist jedoch für einen Ausschluss aus der KWL nicht tauglich, da mit der Unterscheidung eine rein sprengstoffrechtliche Abgrenzung der unterschiedlichen Rechtsbereiche untereinander erreicht wird, die jedoch über die Frage einer etwaigen militärischen Nutzung nichts aussagt.

Sinnvoller wäre es, auch um eine möglichst hohe Rechtssicherheit zu erreichen, den Ausschluss aus der KWL an die konkrete Unterwerfung eines Stoffes oder Gegenstandes unter das SprengG zu koppeln, namentlich an den europäischen Konformitätsnachweis nach § 5 SprengG für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände, die Freistellungen hierzu nach § 5a SprengG und die Zulassung für sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 5f SprengG und die Ausnahmen hiervon nach § 5g SprengG.

Insbesondere für pyrotechnische Gegenstände und für Explosivstoffe kann ein sprengstoffrechtlicher Baumusterkonformitätsnachweis nach dem SprengG überhaupt nur dann erteilt werden, wenn es sich um Stoffe bzw. Gegenstände für zivile Zwecke handelt, denn gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. a) der europäischen Pyrotechnik-Richtlinie 2013/29/EU und gemäß Art. 1 Abs. 2 Buchst. a) der europäischen Explosivstoff-Richtlinie 2014/28/EU gelten die beiden europäischen Richtlinien, welche durch §§ 5, 5a ins deutsche Recht umgesetzt wurden, nur für den zivilen Bereich.

Es erscheint damit folgerichtig, Stoffe und Gegenstände, welche auf Grundlage des SprengG einem zivilen Baumusterkonformitätsnachweis unterliegen oder von diesem zwar freigestellt sind, aber gleichwohl dem SprengG unterliegen, von der Anwendung der KWL freizustellen.

Die Geltung des SprengG auch für diese Stoffe und Gegenstände wird insb. an der erforderlichen Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung gemäß § 4 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) deutlich, welche nur für solche explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände gilt, die dem SprengG unterliegen.

Erlangt ein explosionsgefährlicher Stoff durch Weiterverarbeitung oder Modifizierung u. ä. Kriegswaffenqualität, fällt er gemäß § 1b Abs. 3 SprengG grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich des SprengG heraus und unterliegt als Kriegswaffe nur noch dem Regelwerk des KrWaffKontrG. Entfällt später die Kriegswaffeneigenschaft (z.B. durch Aussonderung), gilt für diesen Stoff wieder das SprengG (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3b und 3c SprengG).

Damit entsteht durch die Rekursion auf die genannten Vorschriften des SprengG zur Abgrenzung ggü. der KWL keine Anwendungslücke, sondern es erfolgt vielmehr eine zielgenaue Abgrenzung der verschiedenen Regelungsbereiche.

Auf die Ausfuhr hat die Änderung keinen wesentlichen Einfluss. Diese wäre auch künftig entsprechend dem geltenden Außenwirtschaftsrecht gesondert genehmigungspflichtig. Somit kann eine ungewollte Lieferung in Krisengebiete auch künftig über die Nichterteilung einer Ausfuhrgenehmigung verhindert werden.

Die KWL sollte daher wie folgt geändert werden:

*Nr. 47:*

*Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen, **sofern sie nicht §§ 5, 5a, 5f oder 5g des Sprengstoffgesetzes unterliegen**, sowie sprengtechnische Minenräummittel*

*Nr. 57:*

*Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47 **sofern sie nicht §§ 5, 5a, 5f oder 5g des Sprengstoffgesetzes unterliegen**, 49, 51 bis 53 und 59*